



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Errichtung des Universitätsklinikums Augsburg

A) Problem

Derzeit verfügt der Freistaat Bayern über fünf universitätsmedizinische Einrichtungen. Eine sechste Medizinische Fakultät am Standort Augsburg soll die bayerische Hochschullandschaft mit einem eigenen Profil ergänzen und durch signifikante zusätzliche Investitionen die Attraktivität und Leistungsfähigkeit des Wissenschaftsstandorts Bayern in der Hochschulmedizin weiter steigern. Darüber hinaus trägt der erfolgreiche Aufbau einer konkurrenzfähigen, forschungsstarken und attraktiven universitätsmedizinischen Einrichtung in Schwaben mit starken Kooperationspartnern zu einer Aufwertung der gesamten Region bei.

In Augsburg soll ein Universitätsklinikum errichtet werden, das der Universität Augsburg zugeordnet sein wird. Die Gründung des Universitätsklinikums erfolgt durch Gesetz. Es soll die Rechtsnachfolge des bis zum Trägerwechsel als kommunale Anstalt geführten Kommunalunternehmens Klinikum Augsburg antreten.

B) Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetz wird das Universitätsklinikum Augsburg errichtet, welches der universitären Forschung und Lehre und dem wissenschaftlichen Fortschritt dient und daran ausgerichtet Aufgaben der Krankenversorgung wahrnimmt. In dem Gesetz sollen die Errichtung des Universitätsklinikums und die Gesamtrechtsnachfolge der bisherigen kommunalen Anstalt geregelt werden. Ferner sind Regelungen zum Übergang des Personals auf das künftige Universitätsklinikum unter Wahrung des Besitzstands und die Zuordnung künftiger anzustellenden Personals zu treffen. Weiter sind Übergangsvorschriften für die Leitungs- und Aufsichtsorgane erforderlich. Schließlich soll die Ausbildungskapazität der künftigen Medizinischen Fakultät in der Aufbauphase begrenzt werden.

Dies soll durch entsprechende Ergänzungen des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes sowie durch eine Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes erfolgen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten**1. Kosten für den Freistaat Bayern**

a) Generalsanierung des Klinikums Augsburg

Das Klinikum Augsburg befindet sich in einer laufenden Generalsanierung und Neustrukturierung. Derzeit wird der Bauabschnitt 4 ausgeführt; die Finanzierung der förderfähigen Kosten von ca. 99 Mio. Euro soll über Haushaltsmittel der Krankenhausförderung erfolgen. Die Bauabschnitte 5 ff. werden im Wesentlichen erst nach dem Trägerwechsel zur Ausführung gelangen. Eine direkte KHG-Förderung ist dann nicht mehr möglich. Entgegen den ursprünglichen Planungen wird sich die Fertigstellung des Bauabschnitts 4 über den Zeitpunkt des Trägerwechsels hinaus verzögern.

Am 18.02.2016 (Datum der letzten Unterschrift) wurde mit den kommunalen Spitzenverbänden vereinbart, auf der Grundlage der vom Träger im Jahr 2012 vorgelegten Kostenschätzung für die ab 2019 vorgesehenen Bauabschnitte einen Gesamtbetrag von 217 Mio. Euro (inklusive einer Baukostenindexierung) in zehn gleichen Jahresraten aus Mitteln der Krankenhausfinanzierung zur Verfügung zu stellen, um den Restbedarf der förderfähigen Kosten der Generalsanierung zu decken. Durch eine Ergänzungsvereinbarung wird sichergestellt, dass Entsprechendes auch für die Kosten des Bauabschnitts 4 gilt, soweit dieser nicht zum Zeitpunkt des Trägerwechsels fertiggestellt ist. Das Risiko eventueller weiterer Kostensteigerungen liegt nach den getroffenen Vereinbarungen beim Freistaat Bayern. Die nichtförderfähigen Kosten, die im Jahr 2012 auf 60 Mio. Euro geschätzt wurden, werden nach dem gemeinsamen Eckpunktepapier vom 14.06.2016 im geschätzten Umfang pauschal zuzüglich Indexierung vom Krankenhauszweckverband Augsburg (KZVA) übernommen. Dieser Betrag reduziert sich um die Kosten solcher Teilmaßnahmen, die ursprünglich erst nach dem Übergang in staatliche Trägerschaft durchgeführt werden sollten, nun aber vorgezogen und vom KZVA durchgeführt und finanziert werden, sowie einzelner Maßnahmen, die vom KZVA getragen werden, die aber überwiegend dem neuen Träger zugutekommen. Im Rahmen der Erstellung des Bauantrags für die vier Bettentürme durch die staatliche Bauverwaltung zeichnet sich ab, dass die tatsächlichen Kosten der Generalsanierung deutlich höher liegen könnten. Für die Sanierung der vier Bettentürme rechnet die Bauverwaltung mit 280 Mio. Euro anstatt der vom KZVA bisher geschätzten 118 Mio. Euro (zwischenzeitlich vom KZVA auf 142 Mio. Euro aktualisiert). Hinsichtlich der weiteren Sanierungsschritte wird mit einer vergleichbaren Abweichung gerechnet. Insgesamt könnten die Kosten der Generalsanierung um etwa 300 Mio. Euro über den ursprünglichen Schätzungen liegen.

b) Aufbau der Medizinischen Fakultät

Der Aufbau einer Medizinischen Fakultät am Standort Augsburg setzt die schrittweise zusätzliche Mittelbereitstellung für die laufenden Kosten für Forschung, Lehre und sonstige nicht voll vergütete betriebsnotwendige Aufwendungen (sonstige Trägeraufgaben) und Investitionen sowie für die Errichtung der erforderlichen Lehr- und Forschungsflächen voraus.

Im Endausbau wird für die Medizinische Fakultät Augsburg bei ca. 100 Professuren von einem jährlichen Mittelbedarf (Stellen und Sachmittel) in Höhe von insgesamt ca. 100 Mio. Euro ausgegangen.

Hinsichtlich der Investitionskosten für die Errichtung der erforderlichen Lehr- und Forschungsflächen wird auf der Grundlage einer Berechnung der HIS-Hochschulentwicklung (HIS-HE) von einem Raumbedarf von rund 37.200 m² Hauptnutzfläche ausgegangen. Nach den gegenwärtigen Planungen werden die Kosten für die ersten drei Gebäude und die Erschließung bei ca. 350 Mio. Euro liegen. Die Gesamtkosten können derzeit noch nicht beziffert werden und hängen von den weiteren Planungen ab.

Um den Studienbeginn zum Wintersemester 2019/2020 zu ermöglichen, werden zudem Interimsmaßnahmen im Bestand umgesetzt. Deren Kosten belaufen sich nach dem gegenwärtigen Planungsstand auf ca. 23 Mio. Euro (inkl. Anmietkosten). Große Teile dieser Interimsflächen werden im Zuge des weiteren Aufbaus der Medizinischen Fakultät auch künftig als Ausweichquartier für Fakultätseinrichtungen genutzt werden können.

Die Umsetzung des Konzepts für den Aufbau einer Universitätsmedizin in Augsburg erfolgt im Rahmen der vom Haushaltsgesetzgeber bereitgestellten Mittel und Stellen.

c) Gewährträgerhaftung

Als Träger des Universitätsklinikums haftet der Freistaat ab dem 01.01.2019 für dessen Verbindlichkeiten unbeschränkt, wenn und soweit die Befriedigung aus dem Vermögen des Universitätsklinikums nicht zu erlangen ist. Falls das Universitätsklinikum im Bereich der Krankenversorgung keine Kostendeckung erwirtschaften kann, könnte – falls Gegenmaßnahmen nicht erfolgreich waren – die Gewährträgerhaftung greifen.

2. Kosten für die Kommunen

Der Krankenhausfinanzierungsetat, der hälftig durch die Krankenhaushumlage der Kommunen gespeist wird, wird durch die unter Nr. 1 Buchst. a dargestellte Finanzierung der Generalsanierung des Klinikums belastet. Zugleich entfällt durch die Errichtung des staatlichen Universitätsklinikums aber die Belastung in gleicher Höhe durch die Finanzierung der Generalsanierung nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) als Einzelvorhaben.

3. Kosten für den Bürger

Keine

Geszentwurf

zur Errichtung des Universitätsklinikums Augsburg

§ 1 Änderung des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes

Das Bayerische Universitätsklinikgesetz (BayUni-KlinG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 285, BayRS 2210-2-4-K), das zuletzt durch § 1 Nr. 219 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 8 Abs. 2 Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.
2. Nach Art. 15 wird folgender Art. 15a eingefügt:

„Art. 15a Übergangsvorschriften für die Errichtung des Universitätsklinikums Augsburg

(1) ¹Das Universitätsklinikum Augsburg tritt zum 1. Januar 2019 in die Rechte und Pflichten des Kommunalunternehmens Klinikum Augsburg ein; dies gilt nicht für die krankenhausförderrechtlichen Rechtsbeziehungen nach dem Bayerischen Krankenhausgesetz. ²Auf den Übergang der Arbeitsverhältnisse und der Ausbildungsverhältnisse findet § 613a Abs. 5 BGB mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, dass die Unterrichtung durch den bisherigen Arbeitgeber erfolgt.

(2) ¹Es wird ein Übergangsaufsichtsrat gebildet, bestehend aus den Mitgliedern nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3. ²Dieser erlässt die nach § 59 AO erforderliche Satzung und nimmt bis zur Gründung der Anstalt des öffentlichen Rechts Universitätsklinikum Augsburg lediglich weitere das operative Geschäft vorbereitende Aufgaben, insbesondere gemäß Art. 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 unter einheitlicher Stimmabgabe durch die Mitglieder nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 wahr.“

§ 2 Weitere Änderung des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes

Das Bayerische Universitätsklinikgesetz, das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Rechts“ die Wörter „mit dem Recht zur Selbstverwaltung“ eingefügt.
 - bb) Vor Nr. 1 wird folgende Nr. 1 eingefügt:

„1. das Klinikum der Universität Augsburg (Universitätsklinikum Augsburg),“.
 - cc) Die bisherigen Nrn. 1 bis 5 werden die Nrn. 2 bis 6.
 - b) In Abs. 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „im Folgenden:“ gestrichen.
 - c) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Der Freistaat Bayern kann im Rahmen des staatlichen Immobilienmanagements hierfür weitere Grundstücke erwerben.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und es werden die Wörter „die gemeinnützigen Zwecke Förderung von Wissenschaft und Forschung, Förderung von Bildung und Erziehung sowie Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens im Sinn“ durch die Wörter „gemeinnützige Zwecke im Sinn von § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 3 und 7“ ersetzt.
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „BayHO“ durch die Wörter „der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO)“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird aufgehoben.
3. Art. 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „der Obersten Baubehörde“ durch die Wörter „des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ gestrichen.
4. Art. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

- „¹Dem Aufsichtsrat gehören an
1. der Staatsminister für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsminister) oder ein von ihm benannter Stellvertreter als Vorsitzender,
 2. a) ein weiterer Vertreter des Staatsministeriums sowie
b) je ein Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege,
 3. der Vorsitzende der Hochschulleitung der Universität,
 4. ein Professor der Medizin, der dem Klinikumsvorstand nicht angehört,
 5. eine in Wirtschaftsangelegenheiten erfahrene Persönlichkeit sowie ein Leiter einer klinischen Einrichtung, die sich unmittelbar mit Krankenversorgung befasst, als externe Mitglieder.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder von der Staatsministerin“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „jeweiligen Staatsministers oder der jeweiligen Staatsministerin“ durch die Wörter „Staatsministers der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat beziehungsweise des Staatsministers für Gesundheit und Pflege“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „oder die Staatsministerin“ gestrichen.
5. Art. 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „gesetzlichen“ die Wörter „und durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmten“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Universität“ die Wörter „in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages“ eingefügt.
6. Art. 14 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:
„(2) Abweichend von Abs. 1 gilt für das Universitätsklinikum Augsburg:
1. Für die am 31. Dezember 2018 bestehenden Arbeitsverhältnisse gelten die für die Beschäftigten im kommunalen Bereich des Freistaates jeweils einschlägigen Tarifbestimmungen.
2. Das Universitätsklinikum Augsburg wird Mitglied der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden.“
3. Für die Versicherung bei der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden ist mit den ab dem 1. Januar 2019 neu eingestellten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie Auszubildenden arbeitsvertraglich der jeweils geltende Tarifvertrag zu vereinbaren, der die zusätzliche Altersvorsorge für die Beschäftigten im kommunalen Bereich des Freistaates Bayern regelt.“
- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und in Nr. 4 wird Satz 2 aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und in Satz 2 wird die Angabe „Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „Abs. 1 und 3“ ersetzt.
7. Art. 15 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Art. 15
Anwendung hochschul- und krankenhausrechtlicher Vorschriften“.
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
 - c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:
„(2) Art. 27 des Bayerischen Krankenhausgesetzes gilt entsprechend.“
8. Art. 15a wird wie folgt gefasst:
„Art. 15a
Übergangsvorschriften für die Errichtung des Universitätsklinikums Augsburg
(1) ¹Der Freistaat Bayern errichtet das Universitätsklinikum Augsburg als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des Freistaates Bayern. ²Das Universitätsklinikum Augsburg tritt zum 1. Januar 2019 in die Rechte und Pflichten des Kommunalunternehmens Klinikum Augsburg ein; dies gilt nicht für die krankenhausförderrechtlichen Rechtsbeziehungen nach dem Bayerischen Krankenhausgesetz.
(2) ¹Der Betrieb des Kommunalunternehmens Klinikum Augsburg gilt wirtschaftlich als ab dem 1. Januar 2019 vom Universitätsklinikum Augsburg übernommen. ²Das Betriebsvermögen wird mit den Buchwerten der von einem öffentlich bestellten Abschlussprüfer mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Schlussbilanz zum 31. Dezember 2018 vom Universitätsklinikum Augsburg übernommen.
(3) Abweichend von Art. 5 Abs. 4 hat das Universitätsklinikum Augsburg hinsichtlich aller am 1. Januar 2019 laufenden Baumaßnahmen die Bauherreneigenschaft.
(4) ¹Bis zum 1. Juli 2019 sind vom Staatsminister die Aufsichtsratsmitglieder nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 zu bestellen. ²Bis zur Bestellung aller Mitglieder des Aufsichtsrats neh-

men die Mitglieder nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 die Aufgaben des Aufsichtsrats wahr. ³Bis zum 1. Januar 2020 bestellt der Aufsichtsrat die Mitglieder des Klinikumsvorstands nach Art. 8 Abs. 2 Nr. 1. ⁴Bis zu deren jeweiliger Bestellung nehmen die Mitglieder des Vorstands des Kommunalunternehmens Klinikum Augsburg kommissarisch die Aufgaben des Klinikumsvorstands wahr.“

9. Art. 16 wird aufgehoben.

10. Art. 18 wird Art. 16 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 16
Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Art. 15a Abs. 1 bis 3 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft. ²Art. 15a Abs. 4 tritt mit Ablauf des 29. Februar 2020 außer Kraft.“

§ 3

Änderung des

Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes

Das Bayerische Hochschulzulassungsgesetz (BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-K), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2015 (GVBl. S. 301) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „im Folgenden:“ gestrichen.

2. Art. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2 werden die Wörter „(EhFG) vom 18. Juni 1969 (BGBl I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

b) In Nr. 3 werden die Wörter „Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstegesetz – JFDG) vom 16. Mai 2008 (BGBl I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „Jugendfreiwilligendienstegesetz“ ersetzt.

c) In Nr. 4 werden die Wörter „(WPfIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 2011 (BGBl I S. 1730) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

d) In Nr. 5 werden die Wörter „Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst (Bundesfreiwilligendienstgesetz – BFDG) vom 28. April 2011 (BGBl I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „Bundesfreiwilligendienstgesetz“ ersetzt.

3. In Art. 3 Abs. 2 werden die Wörter „(GVBl 2009 S. 186, BayRS 2210-8-1-2-WFK) – im Folgenden: Staatsvertrag –“ durch das Wort „(Staatsvertrag)“ ersetzt.

4. In Art. 4 Abs. 1 Satz 7 wird das Wort „(Schwund)“ gestrichen.

5. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 werden die Wörter „(Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium)“ gestrichen.

b) In Abs. 5 Satz 5 wird das Wort „(Binnenquoten)“ gestrichen.

c) In Abs. 6 wird das Wort „(Vorauswahlverfahren)“ gestrichen.

6. Nach Art. 11 wird folgender Art. 11a eingefügt:

„Art. 11a
Zulassung während des Aufbaus der Medizinischen Fakultät der Universität Augsburg
¹Die Zulassung zum Studiengang Medizin an der Universität Augsburg erfolgt nur, soweit ein Studienangebot vorhanden ist, und jeweils nur zum Wintersemester. ²Zu den ersten vier Wintersemestern ab Aufnahme des Studienbetriebes werden jeweils 84, zu den darauf folgenden weiteren drei Wintersemestern jeweils 168 Bewerberinnen oder Bewerber zum Medizinstudium zugelassen.“

7. Art. 13 wird Art. 12 und wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „ , Übergangsregelungen“ gestrichen.

b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Art. 11a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.“

§ 4

Änderung des

Bayerischen Hochschulgesetzes

In Art. 10 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 568) geändert worden ist, werden die Wörter „durch eine anerkannte Einrichtung“ durch die Wörter „gemäß Studienakkreditierungsstaatsvertrag“ ersetzt.

§ 5

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.
²Abweichend davon treten § 1 am 1. August 2018 und § 4 mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Begründung:**A) Allgemeines**

Die Gründung der Medizinischen Fakultät an der Universität Augsburg und die Errichtung des Universitätsklinikums Augsburg erfolgen durch unterschiedliche Rechtsakte, die aufeinander abgestimmt sind.

Die Gründung der Medizinischen Fakultät ist im Dezember 2016 durch eine Ergänzung der Grundordnung auf der Grundlage des Art. 19 Abs. 3 Satz 3 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erfolgt. Die für den Beginn des Aufbaus erforderlichen Stellen wurden im Nachtragshaushalt 2016 und im Doppelhaushalt 2017/2018 geschaffen. Der weitere Aufbau soll in den kommenden Haushalten erfolgen.

Die Errichtung des Universitätsklinikums Augsburg als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts erfolgt durch förmliches Gesetz, weil die Verleihung dieser Rechtsform nur durch Gesetz oder auf gesetzlicher Grundlage erfolgen kann; die in Bayern bestehenden Universitätsklinika sind in Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes (BayUniKlinG) enumerativ aufgeführt.

Nachdem die Errichtung des Universitätsklinikums Augsburg anders als bei der 2006 erfolgten rechtlichen Verselbstständigung der Universitätsklinika die Rechtsnachfolge einer bisher in kommunaler Trägerschaft geführten Anstalt betrifft, für die ein anderes Tarifrecht gilt als für den Freistaat Bayern, sollen die Regelungen über das Personal um Bestimmungen ergänzt werden, die den Besitzstand der Beschäftigten wahren (Art. 14 Abs. 2 und Art. 15a BayUniKlinG).

Weiter soll angeordnet werden, dass das neue Universitätsklinikum Augsburg die Gesamtrechtsnachfolge der in kommunaler Trägerschaft geführten rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts Kommunalunternehmen Klinikum Augsburg antritt. Hiervon ausgenommen werden krankenhausförderrechtliche Rechtsbeziehungen nach dem Bayerischen Krankenhausgesetz, die nicht auf das Universitätsklinikum Augsburg übergehen. Die Folgen der Gesamtrechtsnachfolge auf die bestehenden Arbeitsverhältnisse sind zu regeln.

Der Entwurf sieht vor, dass auch die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit ärztlichen Aufgaben, die im Zeitpunkt des Trägerwechsels zum Kommunalunternehmen Klinikum Augsburg bestehen, auf die Anstalt des öffentlichen Rechts Universitätsklinikum Augsburg besitzstandswahrend übergehen. Ab dem Trägerwechsel neu anzustellendes wissenschaftliches Personal wird beim Freistaat Bayern nach dem für diesen geltenden Tarifrecht angestellt; somit gelten die allgemeinen Regeln des Art. 14 Abs. 2 Nr. 4 BayUniKlinG (künftig: Art. 14 Abs. 3 Nr. 4 BayUniKlinG).

Um einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten, müssen die Organe des Universitätsklinikums Augsburg jederzeit handlungsfähig sein. Deshalb werden

Übergangsregelungen für die Organe Aufsichtsrat und Vorstand vorgesehen. Das heißt, dass der Aufsichtsrat zunächst schon mit Bestellung eines Teils seiner Mitglieder handlungsfähig ist und dass die bisher unter kommunaler Trägerschaft bestellten Vorstandsmitglieder in einer kurzen Übergangszeit ihre Aufgaben weiter wahrnehmen, bis die jeweiligen Vorstandsmitglieder gemäß dem Bayerischen Universitätsklinikgesetz bestellt sind. Ein Übergangsaufsichtsrat soll schon ab dem 01.08.2018 eingesetzt werden, um eine rasche Bestellung der Vorstandsmitglieder zu ermöglichen.

Das Errichtungsgesetz soll zur Vermeidung mehrerer aufeinander folgender Gesetzgebungsverfahren auch dazu genutzt werden, entsprechend Art. 6 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrags über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung vom 17.03.2016 und 21.03.2016 (GVBl. 2017 S. 55, BayRS 02-24-K) für die Aufbauphase der Medizinischen Fakultät Zulassungszahlen vorzugeben, um eine Überlastung der neuen Einrichtung während des Aufbauprozesses zu vermeiden.

Zudem sollen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens redaktionelle Anpassungen am Bayerischen Universitätsklinikgesetz und am Bayerischen Hochschulzulassungsgesetz erfolgen, um diese Gesetze der modernen Gesetzessprache anzupassen.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Eine neue staatliche rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, der z. B. die Dienstherrnfähigkeit zukommt (bisher: Art. 14 Abs. 2 Nr. 3 BayUniKlinG; künftig: Art. 14 Abs. 3 Nr. 3 BayUniKlinG), kann nur durch Gesetz oder auf gesetzlicher Grundlage errichtet werden. Nachdem Art. 1 Abs. 1 BayUniKlinG die Universitätsklinika enumerativ aufführt, ist für die Gründung eines neuen Universitätsklinikums eine gesetzliche Regelung erforderlich.

Ebenso bedürfen die Gestaltung der Gesamtrechtsnachfolge sowie erforderliche Abweichungen von den geltenden Regelungen des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes bezüglich des Personals einer gesetzlichen Regelung.

Schließlich müssen die Übergangsbestimmungen für bestehende Organe mit der Errichtung der Anstalt erlassen werden, nachdem sie vom Bayerischen Universitätsklinikgesetz abweichen.

Die Regelung der Zulassungszahlen in der Übergangszeit durch förmliches Gesetz ist erforderlich, um vor dem Hintergrund möglicher verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen eine sinnvolle Gestaltung des Fakultätsaufbaus sicherzustellen. Die Möglichkeit abweichender Regelungen ist in Art. 6 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrags über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung für diesen Fall ausdrücklich zugelassen. Eine gesetzliche Regelung wirkt dem

entgegen, dass einzelne Verwaltungsgerichte im Eilverfahren abweichende Regelungen treffen und eine Zahl an Studierenden in der Aufbauphase zulassen, die den Aufbau einer funktionsfähigen Fakultät nachhaltig behindert.

C) Zu den einzelnen Vorschriften

§ 1 Änderung des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes

Zu § 1 Nr. 1:

Die Streichung der Satznummerierung dient der Korrektur, da Art. 8 Abs. 2 nicht (mehr) über einen Satz 2 verfügt.

Zu § 1 Nr. 2:

Im Interesse der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen soll dem Kommunalunternehmen Klinikum Augsburg schon vor dem eigentlichen Zeitpunkt des Trägerwechsels eine Unterrichtungspflicht bezüglich des Übergangs gegenüber den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen auferlegt werden. Dies muss rechtzeitig vor dem geplanten Übergang erfolgen, daher muss Art. 15a Abs. 1 Satz 2 schon zum 01.08.2018 in Kraft treten. Art. 15a Abs. 1 Satz 1 macht deutlich, in welchem Kontext Art. 15a Abs. 1 Satz 2 steht.

Die Etablierung eines Übergangsaufsichtsrats soll die rasche Bestellung der Vorstandsmitglieder ermöglichen. Die Regelung des Art. 15a Abs. 2 ist schon zum 01.08.2018 erforderlich, damit der Übergangsaufsichtsrat alle erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung des ab dem 01.01.2019 beginnenden operativen Geschäfts rechtzeitig vornehmen kann. Insbesondere darf er die nach § 59 Abgabenordnung (AO) erforderliche Satzung erlassen, den Klinikumsvorstand bestellen und über die Vergütung und Ausgestaltung der Verträge für die Mitglieder des Klinikumsvorstands entscheiden. Dieser Aufsichtsrat wird als Übergangsaufsichtsrat bezeichnet, da er nur den vorgenannten eingeschränkten Aufgabenbereich hat.

§ 2 Weitere Änderung des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes

Hier erfolgen die weiteren Änderungen des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes, die erst ab dem 01.01.2019 in Kraft treten sollen.

Zu § 2 Nr. 1 Buchst. a:

Die durch § 2 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa vorgenommene Ergänzung von Art. 1 Abs. 1 erfolgt aufgrund einer Anpassung an die moderne Gesetzessprache. Aus dem Recht zur Selbstverwaltung ergibt sich das Recht der Universitätsklinika, Satzungen zu erlassen (siehe auch Erläuterung zu § 2 Nr. 1 Buchst. c).

Durch § 2 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb und cc wird die enumerative Nennung der Universitätsklinika, die durch den Freistaat Bayern als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts betrieben werden, um

das Klinikum der Universität Augsburg (Universitätsklinikum Augsburg) in alphabetischer Reihenfolge ergänzt.

Zu § 2 Nr. 1 Buchst. b:

Die Streichung erfolgt im Rahmen einer redaktionellen Anpassung wegen geänderter Formulierungspraxis.

Zu § 2 Nr. 1 Buchst. c:

Die Streichung von Art. 1 Abs. 3 folgt aus der in § 2 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa vorgenommenen Anpassung von Art. 1 Abs. 1 an die moderne Gesetzessprache. Eine inhaltliche Änderung im Hinblick auf das den Universitätsklinika zustehende Satzungsrecht ist damit nicht verbunden (siehe auch Erläuterung zu § 2 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa).

Zu § 2 Nr. 1 Buchst. d:

Die Ergänzung ermöglicht den Neuerwerb von Grundstücken durch den Freistaat Bayern für ein Universitätsklinikum in dem Umfang, der für die Erfüllung von dessen unmittelbaren staatlichen Aufgaben notwendig ist. Das Klinikum ist der Universität zugeordnet; es dient der universitären Forschung und Lehre und dem wissenschaftlichen Fortschritt und nimmt daran ausgerichtet Aufgaben in der Krankenversorgung wahr (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 BayUniKlinG). Deshalb besteht aufgrund von Art. 138 Abs. 1 Satz 1 BV ein zwingendes Interesse des Allgemeinwohls, das insoweit einen Staatsbedarf begründet. Die Erforderlichkeit der Anpassung der Nummerierung des Absatzes ergibt sich aus der Streichung von Art. 1 Abs. 3.

Zu § 2 Nr. 1 Buchst. e:

Da die im Bayerischen Universitätsklinikgesetz genannten Zweckbezeichnungen nicht mehr in allen Fällen mit dem Wortlaut des § 52 Abs. 2 Satz 1 AO übereinstimmt, findet eine redaktionelle Anpassung dahingehend statt, dass künftig auf die einschlägigen Nummern des § 52 Abs. 2 Satz 1 AO verwiesen wird. Die Erforderlichkeit der Anpassung der Nummerierung des Absatzes ergibt sich aus der Streichung von Art. 1 Abs. 3.

Zu § 2 Nr. 2:

Da Art. 27 des Bayerischen Krankenhausgesetzes nicht zu den „Aufgaben des Klinikums“ im eigentlichen Sinne gehört, wird die Verweisung künftig in Art. 15 verortet (siehe Erläuterung zu § 2 Nr. 7).

Zu § 2 Nr. 3 Buchst. a:

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung, da die Oberste Baubehörde Teil des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr ist.

Zu § 2 Nr. 3 Buchst. b:

Die Streichung erfolgt, da das Staatsministerium in Art. 1 Abs. 2 bereits legaldefiniert wurde.

Zu § 2 Nr. 4:

Die Neufassung dient der sprachlichen Vereinfachung und der leichteren Lesbarkeit der Norm.

Zu § 2 Nr. 5:

Die Ergänzungen im Gesetzestext haben klarstellende Funktion, insbesondere im Hinblick auf steuerrechtliche Fragen (z.B. § 2b Abs. 3 Nr. 1 bzw. Nr. 2 Umsatzsteuergesetz – UStG).

Zu § 2 Nr. 6:

Art. 14, der Regelungen für das Personal an Universitätsklinikum Augsburg trifft, soll grundsätzlich auch für das Universitätsklinikum Augsburg Anwendung finden, dabei sind jedoch im Interesse der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bestimmte Abweichungen erforderlich.

Art 14 Abs. 2 Nr. 1 bildet § 613a Abs. 1 Satz 2 BGB nach, wobei jedoch auf die Befristung der Bindung auf ein Jahr verzichtet wird, und ermöglicht unabhängig von der Ausgestaltung der arbeitsvertraglichen Bezugnahme Klausel eine dynamische Fortgeltung der Tarifverträge der Vereinigung kommunaler Arbeitgeber in den im Zeitpunkt des Trägerwechsels bestehenden Arbeitsverhältnissen. Damit wird ein sehr weitgehender Bestandsschutz gewährleistet. Betriebsbedingte Kündigungen aus Anlass des Trägerwechsels werden nicht erfolgen. Ein Überleitungsarbeitsvertrag oder eine Überleitungsvereinbarung ist nicht erforderlich.

In neuen, nach dem Trägerwechsel (Stichtag 01.01.2019) mit dem Universitätsklinikum Augsburg geschlossenen Arbeitsverträgen wird das Tarifwerk der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vereinbart werden. Neue Arbeitsverhältnisse mit dem Universitätsklinikum Augsburg sind auch solche, die mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen abgeschlossen werden, deren befristete Arbeitsverhältnisse zunächst auf die Anstalt des öffentlichen Rechts Universitätsklinikum Augsburg übergegangen, dann aber aufgrund Befristung ausgelaufen sind. Das Bundesarbeitsgericht erkennt nach einem Betriebsübergang die unterschiedliche Beschäftigungshistorie als Differenzierungsgrund an. Die willentliche Beibehaltung der sich aus der Nachbildung des § 613a Abs. 1 BGB ergebenden Rechtsfolgen führt nicht zu einer willkürlichen Ungleichbehandlung (vgl. BAG, Urt. v. 29.08.2001 – 4 AZR 352/00, NZA 2002, 863; BAG, Urt. v. 25.08.1976 – 5 AZR 788/75, BB 1977, 145).

Neue Arbeitsverhältnisse mit Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen im Sinne des Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG sowie wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Sinne des Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG werden ab dem 01.01.2019 mit dem Freistaat begründet. Dies ergibt sich aus Art. 14 Abs. 3 Nr. 4 Satz 1, der ab dem 01.01.2019 auch für das Universitätsklinikum Augsburg Anwendung findet. Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen – auch solche, die auch in der Krankenversorgung tätig sind – sind den Universitäten zuzuordnen; damit wird den Empfehlungen des Wissenschaftsrates entsprochen. Sinn und Zweck dieser Zuordnung zu den Universitäten als Träger von For-

schung und Lehre ist der Schutz der Wissenschaftsfreiheit. Im Zuge der Verselbstständigung der bestehenden bayerischen Universitätsklinikum hat der Gesetzgeber die Festlegung getroffen, dass das ärztliche Personal als wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beim Freistaat verbleibt. Diese Festlegung ist im damaligen Art. 14 Abs. 2 Nr. 4 BayUniKlinG (künftig: Art. 14 Abs. 3 Nr. 4 BayUniKlinG) aufrechterhalten worden. Damit wird auch den vorrangigen Aufgaben des wissenschaftlichen Personals in Forschung und Lehre Rechnung getragen.

Indem Art. 14 Abs. 3 Nr. 4 BayUniKlinG auch für das Universitätsklinikum Augsburg gilt, wird den Belangen von Forschung und Lehre in dem neu gegründeten Universitätsklinikum der nötige Raum und der nötige Schutz in gleicher Weise eingeräumt wie an anderen Universitätsmedizinstandorten in Bayern. Neue Arbeitsverhältnisse mit wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sind solche, die nach dem Trägerwechsel (Stichtag 01.01.2019) mit dem Freistaat Bayern begründet werden, d. h. alle nach dem Trägerwechsel neu abgeschlossenen Arbeitsverträge. In diesen Arbeitsverhältnissen findet das Tarifwerk der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, also der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) bzw. der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätsklinikum (TV-Ärzte) Anwendung.

Dies hat zur Folge, dass innerhalb des Universitätsklinikum Augsburg in Anwendung des Art. 14 Abs. 3 Nr. 4 BayUniKlinG abhängig vom Eintrittsdatum eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin für eine Übergangszeit verschiedene Arbeitsbedingungen gelten. Stichtagsregelungen sind in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesarbeitsgerichts aber als zulässiges Differenzierungskriterium anerkannt. Die Wahl des Stichtags (01.01.2019) orientiert sich an dem zugrundeliegenden Sachverhalt, nämlich dem Trägerwechsel. Die Interessenlage der Betroffenen wurde in Abwägung mit dem Interesse des Schutzes der Wissenschaftsfreiheit angemessen erfasst.

Neue Arbeitsverhältnisse mit wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sind auch solche, die mit wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen abgeschlossen werden, deren befristete Arbeitsverhältnisse zunächst auf die Anstalt des öffentlichen Rechts Universitätsklinikum Augsburg übergegangen, dann aber aufgrund Befristung ausgelaufen sind. Nur auf diese Weise kann in einem überschaubaren Zeitraum ein Gleichklang mit anderen Universitätsmedizinstandorten in Bayern erreicht werden.

Mit der Regelung in Art. 14 Abs. 2 Nr. 2 wird das Universitätsklinikum Augsburg vom Anwendungsbereich des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 ausgenommen. Aufgrund der Entstehungsgeschichte des Universitätsklinikum Augsburg wurde in den Verhandlungen zwischen dem bisherigen Träger, dem Krankenhauszweckverband Augsburg, und dem neuen Träger, dem Freistaat Bayern, vereinbart, dass bei der Anstalt des öffentlichen Rechts Universitätsklinikum Augsburg angestellt-

tes Personal bei der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden versichert bleibt bzw. wird. Dies soll sowohl für im Zeitpunkt des Trägerwechsels bestehende Arbeitsverhältnisse als auch für neue Arbeitsverhältnisse bei der Anstalt des öffentlichen Rechts Universitätsklinikum Augsburg gelten. Hierzu muss das Universitätsklinikum Augsburg Mitglied der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden werden. Voraussetzung für eine Versicherung des nach dem Zeitpunkt des Trägerwechsels neu eingestellten Personals ist zudem die arbeitsvertragliche Vereinbarung des Tarifvertrags über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Altersvorsorge-TV-Kommunal – ATV-K). Die Versicherung in der Zusatzversorgungskasse wird gewährleistet durch die Regelung in Art. 14 Abs. 2 Nr. 3 und die zusätzlich erforderliche arbeitsvertragliche Vereinbarung, dass abweichend von § 25 TV-L der ATV-K gilt.

Die Aufhebung des bisherigen Art. 14 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 durch § 2 Nr. 6 Buchst. b erfolgt aus redaktionellen Gründen. Die mitgliedschaftliche Zugehörigkeit der in Art. 14 Abs. 3 Nr. 4 Satz 1 genannten Personengruppen zu der Universität, der das jeweilige Universitätsklinikum zugeordnet ist, ergibt sich bereits aus Art. 17 BayHSchG. Im Übrigen sind die Änderungen in § 2 Nr. 6 Buchst. b und c Folgeänderungen, die sich aus der Einführung von Art. 14 Abs. 2 (vgl. § 2 Nr. 6 Buchst. a) ergeben.

Zu § 2 Nr. 7:

Die Änderung von Art. 15 ist Folge der Streichung von Art. 2 Abs. 3 (siehe Erläuterung zu § 2 Nr. 2).

Zu § 2 Nr. 8:

Für die Errichtung des Universitätsklinikums Augsburg als Anstalt des öffentlichen Rechts, für die Regelung der Modalitäten der Übernahme des Betriebs durch die neu gegründete Anstalt des öffentlichen Rechts sowie für die weitere Gestaltung der Übergangszeit bedarf es spezieller Errichtungs- und Übergangsvorschriften. Diese werden in Art. 15a normiert.

Art. 15a Abs. 1 Satz 1 regelt die Errichtung des Universitätsklinikums Augsburg als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Gründungsmodell mit Wirkung zum 01.01.2019.

Gemäß Art. 15a Abs. 1 Satz 2 tritt die neu gegründete Anstalt des öffentlichen Rechts zum 01.01.2019 in die Rechte und Pflichten des Kommunalunternehmens Klinikum Augsburg ein.

Die Rechte und Pflichten gehen im Wege der gesetzlich angeordneten Gesamtrechtsnachfolge auf die neu gegründete Anstalt des öffentlichen Rechts Universitätsklinikum Augsburg über. Darunter ist auch der Übergang sämtlicher Einrichtungen des Kommunalklinikums Augsburg auf die Anstalt des öffentlichen Rechts zu verstehen. Im Zeitpunkt des Trägerwechsels bestehen am Universitätsklinikum Augsburg folgende Einrichtungen:

Klinik für Allgemein-, Viszeral- und Transplantationschirurgie
Klinik für Anästhesiologie und operative Intensivmedizin
Klinik für Augenheilkunde
Klinik für Dermatologie
Frauenklinik
Klinik für Gefäßchirurgie
Klinik für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde
Klinik für Herz- und Thoraxchirurgie
I. Medizinische Klinik
II. Medizinische Klinik
III. Medizinische Klinik
IV. Medizinische Klinik und Interdisziplinäre Notaufnahme
Institut für Laboratoriumsmedizin und Mikrobiologie
Institut für Transfusionsmedizin und Hämostaseologie
I. Klinik für Kinder und Jugendliche
II. Klinik für Kinder und Jugendliche
Kinderchirurgische Klinik

Klinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
Neurochirurgische Klinik
Neurologische Klinik
Klinik für Nuklearmedizin
Institut für Pathologie
Interdisziplinäres Zentrum für Palliative Versorgung
Klinik für Diagnostische und Interventionelle Radiologie und Neuroradiologie
Klinik für Unfall-, Hand- und Wiederherstellungschirurgie
Klinik für Urologie
Strahlenklinik
Umweltambulanz
Berufsfachschule für Krankenpflege
Berufsfachschule für Kinderkrankenpflege
Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe
Berufsfachschule für Physiotherapie
Berufsfachschule für Hebammen und Entbindungspfleger
Apotheke

Die Berufsfachschulen werden ab dem 01.01.2019 durch die rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts Universitätsklinikum Augsburg in privater Trägerschaft betrieben. Juristische Personen des öffentlichen Rechts können Träger von Privatschulen sein (vgl. Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz). Die unmittelbare staatliche Schulaufsicht liegt nach Art. 114 Abs. 1 Nr. 4 lit. d des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen über alle Berufsfachschulen bei der jeweiligen Bezirksregierung. Die „Schule für operationstechnische Assistenten“ ist keine Schule im Sinne des Schulrechtes, sondern ein bloßer Lehrgang.

Die Anstalt des öffentlichen Rechts Kommunalunternehmen Klinikum Augsburg wird nicht fortbestehen.

Art. 15a Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 nimmt die Rechte und Pflichten aus den krankenhausförderrechtlichen Rechtsbeziehungen nach dem Bayerischen Krankenhausgesetz von der Rechtsnachfolge aus; sie gehen aufgrund ihrer besonderen förderrechtlichen Natur nicht auf die neu gegründete Anstalt des öffentlichen Rechts Universitätsklinikum Augsburg über, sondern verbleiben beim Kommunalunternehmen Klinikum Augsburg bzw. gehen nach dessen Auflösung auf den Krankenhauszweckverband Augsburg über.

Mit der Regelung in Art. 15a Abs. 1 Satz 2 wird auch der Übergang der im Zeitpunkt des Trägerwechsels bestehenden Arbeitsverhältnisse des Kommunalunternehmens Klinikum Augsburg auf das Universitätsklinikum Augsburg landesgesetzlich zum 01.01.2019

angeordnet. Die Regelung ist auch erforderlich, da § 613a BGB bei gesetzlich angeordneter Gesamtrechtsnachfolge nicht anwendbar ist. Sie soll den erforderlichen Schutz der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gewährleisten. Auf die Anordnung eines Widerspruchsrechts wird im Einklang mit der gefestigten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts verzichtet, da sich die Übergangsregelungen insgesamt als angemessen erweisen. Ein weitergehendes Schutzbedürfnis von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen besteht, insbesondere da sich der Übergang zwischen zwei öffentlichen, nicht insolvenzfähigen Arbeitgebern vollzieht, nicht. Im Übrigen wird die bisherige Anstalt des öffentlichen Rechts Kommunalunternehmen Klinikum Augsburg nicht fortbestehen.

Dem ärztlichen Bestandspersonal, das nun aufgrund der gesetzlich angeordneten Gesamtrechtsnachfolge beim Universitätsklinikum Augsburg angestellt ist, kann im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen ermöglicht werden, bei entsprechender Qualifikation, Bedarf und Interesse, Aufgaben in Forschung und Lehre im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 BayUniklinG wahrzunehmen.

Art. 15a Abs. 2 bestimmt den Zeitpunkt sowie die Modalitäten der Übernahme des Betriebs des Kommunalunternehmens Klinikum Augsburg durch das Universitätsklinikum Augsburg als Anstalt des öffentlichen Rechts.

In der Eröffnungsbilanz des Universitätsklinikums Augsburg werden die Bilanzpositionen „Festgesetztes

Kapital, Kapitalrücklage und Bilanzverlust“ der Abschlussbilanz des Kommunalunternehmens zusammengefasst als ein Posten „Festgesetztes Kapital“ ausgewiesen.

Art. 15a Abs. 3 nimmt auf die im Zeitpunkt der Verstaatlichung laufenden und bis dahin nach dem Bayerischen Krankenhausgesetz geförderten Baumaßnahmen zur Generalsanierung (Bauabschnitt 4) Bezug. Da die durchgehende Weiterführung der laufenden Sanierungsmaßnahme für das Klinikum von entscheidender Bedeutung ist, wird dem Universitätsklinikum Augsburg für den durch das Kommunalunternehmen Klinikum Augsburg begonnenen und bereits weit fortgeschrittenen Bauabschnitt 4 der Generalsanierung die Bauherreneigenschaft übertragen. Die unterbrechungsfreie Abwicklung der Baumaßnahme wird so gewährleistet. Die Regelung bezieht sich nur auf Baumaßnahmen, bei denen bereits mit der Ausführung begonnen wurde.

Die Finanzierung der nach KHG förderfähigen Bauleistungen für den Bauabschnitt 4, die nach dem 31.12.2018 durchgeführt werden, soll nach einer Vereinbarung mit den kommunalen Spitzenverbänden durch Bereitstellung von Mitteln der Krankenhausfinanzierung erfolgen. Darüber hinaus hat der bisherige Träger (Krankenhauszweckverband Augsburg) im Kauf- und Übereignungsvertrag zugesichert, dass dem Freistaat aus der Nichtfertigstellung des Bauabschnitts 4 der Generalsanierung zum 31.12.2018 kein finanzieller Nachteil im Hinblick auf die Gesamtbaukosten (gemäß DIN 276) entsteht. Der Krankenhauszweckverband oder dessen Rechtsnachfolger gewährleistet, dass der Freistaat finanziell so gestellt wird, als ob der Bauabschnitt 4 zum 31.12.2018 fertiggestellt wäre.

Die Baumittel werden zweckgebunden vereinnahmt und vom Staatsministerium zweckgebunden zur Fortführung der Baumaßnahmen zugewiesen. Die entsprechenden haushaltsmäßigen Vorkehrungen sind im Doppelhaushalt 2019/2020 vorzusehen.

Die Rechte des Landtags zur Genehmigung neuer Baumaßnahmen (Bauabschnitte 5 und folgende) in staatlicher Trägerschaft bleiben unberührt.

Art. 15a Abs. 4 regelt die Besetzung der Leitungsgremien (Vorstand und Aufsichtsrat) in der Phase unmittelbar nach der Gründung, da das Universitätsklinikum Augsburg jederzeit handlungsfähig sein muss. Bis zur Bestellung aller Mitglieder des Aufsichtsrats (längstens bis zum 01.07.2019) ist der Aufsichtsrat zunächst personenidentisch zu dem von 01.08.2018 bis 31.12.2018 bestehenden Übergangsaufsichtsrat.

Mit der jeweiligen Bestellung eines neuen Vorstandsmitglieds endet die kommissarische Wahrnehmung seiner Aufgaben durch das bisherige Vorstandsmitglied. Für den Fall der Bestellung eines Vorstandsmitglieds durch den Übergangsaufsichtsrat ist keine erneute Bestellung oder Bestätigung durch den Aufsichtsrat erforderlich.

Dekan oder Dekanin der Medizinischen Fakultät im Sinne des Art. 9 Abs. 1 Nr. 4 ist auch eine Person, die nach Maßgabe der Grundordnung der Universität Augsburg dessen oder deren Aufgabe wahrnimmt.

Zu § 2 Nr. 9:

Art. 16 wird aufgehoben, da bislang kein Gebrauch von den dort enthaltenen Ermächtigungen gemacht wurde.

Zu § 2 Nr. 10:

Da bestimmte in Art. 15a getroffene Übergangsvorschriften sich nach dem Ablauf einer Übergangszeit selbst erledigen werden, wird der Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens normiert. Da Art. 17 nicht belegt ist und Art. 16 wegfällt, wird der bisherige Art. 18 zu Art. 16. Zudem ist eine Änderung der Überschrift des neuen Art. 16 erforderlich, der in der geltenden Fassung nur das Inkrafttreten des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes regelt. An den bisherigen Wortlaut werden die Regelungen zum Außerkrafttreten angefügt.

§ 3 Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes

Zu § 3 Nr. 1:

Die Streichung erfolgt im Rahmen einer redaktionellen Anpassung wegen geänderter Formulierungspraxis.

Zu § 3 Nr. 2:

Entsprechend den aktuellen Richtlinien für die Redaktion von Rechtsvorschriften werden die in Art. 2 genannten dynamischen Verweisungen verkürzt.

Zu § 3 Nr. 3:

Die Streichung erfolgt im Rahmen einer redaktionellen Anpassung wegen geänderter Formulierungspraxis sowie einer Verkürzung der dynamischen Verweisung entsprechend den aktuellen Richtlinien für die Redaktion von Rechtsvorschriften.

Zu § 3 Nr. 4:

Die Streichung erfolgt im Rahmen einer redaktionellen Anpassung, da es sich bei dem Klammerzusatz nicht um eine erneut im Gesetz verwendete Legaldefinition handelt.

Zu § 3 Nr. 5:

Die Streichungen erfolgen ebenfalls im Rahmen einer redaktionellen Anpassung, da es sich bei den Klammerzusätzen nicht um erneut im Gesetz verwendete Legaldefinitionen handelt.

Zu § 3 Nr. 6:

Der Staatsvertrag über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung vom 17. bis 21.03.2016 ermöglicht nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 eine vom Kapazitätserschöpfungsgebot (Art. 6 Abs. 2 Satz 1) abweichende Festlegung von Zulassungszahlen „bei der Erprobung neuer Studiengänge und -methoden (...) und beim Aus- oder Aufbau der Hochschulen“. Es ist

vorgesehen, den Studiengang als Modellstudiengang entsprechend § 41 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) i. d. F. vom 27.06.2002 (BGBl. I S. 2405), die zuletzt durch Art. 5 des Pflegeberufereformgesetzes vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, einzurichten.

Danach kann die nach Landesrecht zuständige Stelle einen Modellstudiengang zulassen, der in den dort definierten Punkten von der ÄApprO abweicht. Wesentlich für einen Modellstudiengang im Bereich der Medizin ist dabei, dass er der Erprobung neuer Formen des Studiums dient. Für den an der Universität Augsburg einzurichtenden Studiengang sind die Be-

dingungen des Art. 6 des Staatsvertrags erfüllt, da sowohl neue Studienmethoden erprobt werden als auch eine medizinische Fakultät an der Universität neu aufgebaut wird.

Beim Aufbau des Studiengangs wird es im Zuge des Aufbauprozesses zu funktionellen Kapazitätseinschränkungen kommen, solange der Unterricht noch nicht in allen Fachgebieten mit gleicher Ausbildungskapazität bestritten werden kann. Daher werden durch Art. 11a Satz 2 die folgenden Zulassungszahlen festgesetzt (vorklinischer und klinischer Teil, ohne Praktisches Jahr):

Semester	Fachsemester									
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
WS 1	84									
SS 1	0	84								
WS 2	84	0	84							
SS 2	0	84	0	84						
WS 3	84	0	84	0	84					
SS 3	0	84	0	84	0	84				
WS 4	84	0	84	0	84	0	84			
SS 4	0	84	0	84	0	84	0	84		
WS 5	168	0	84	0	84	0	84	0	84	
SS 5	0	168	0	84	0	84	0	84	0	84
WS 6	168	0	168	0	84	0	84	0	84	0
SS 6	0	168	0	168	0	84	0	84	0	84
WS 7	168	0	168	0	168	0	84	0	84	0
SS 7	0	168	0	168	0	168	0	84	0	84

Art. 11a Satz 1 stellt insoweit klar, dass eine Zulassung zum Studium der Medizin an der Universität Augsburg nur erfolgt, soweit überhaupt bzw. in dem jeweiligen Fachsemester ein Studienangebot vorhanden ist, und dies jeweils nur zum Wintersemester.

Der Wissenschaftsrat hat die Kapazitätsplanung für das Projekt in seiner Stellungnahme gewürdigt und sie ausdrücklich als plausibel bewertet. Die gesetzliche Festlegung der Ausbildungskapazität während der Aufbauphase dient der Rechtssicherheit und schafft klare Rahmenbedingungen für den Aufbau der Fakultät.

Zu § 3 Nr. 7:

Da es sich bei Art. 11a um eine Übergangsvorschrift handelt, wird deren Außerkrafttreten geregelt. Dies geschieht durch Änderung des bestehenden Art. 13, der zu dem bislang nicht belegten Art. 12 wird und an

dessen bisherigen Inhalt sich die Regelung zum Außerkrafttreten anschließt.

§ 4 Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

Am 01.01.2018 ist der am 11.12.2017 bekanntgemachte (GVBl S. 573, BayRS 02-32-K) Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) in Kraft getreten, der die für die Akkreditierung zuständigen Stellen, sowie Kriterien und Verfahren regelt. In Art. 10 Abs. 4 Satz 1 ist daher klarzustellen, dass für die Akkreditierung der dort genannten Studiengänge künftig die Regelungen des Studienakkreditierungsstaatsvertrags Anwendung finden.

§ 5 Inkrafttreten

§ 5 regelt das Inkrafttreten des Errichtungsgesetzes. Mit Ausnahme von § 1 und § 4 tritt das Gesetz zum Zeitpunkt des Trägerwechsels in Kraft. Um dem Kommunalunternehmen Klinikum Augsburg schon vor dem eigentlichen Zeitpunkt des Trägerwechsels eine Unterrichtungspflicht bezüglich des Übergangs gegenüber den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen aufzuerlegen und um einen Übergangsaufsichtsrat u. a. zur raschen Bestellung der Klinikumsvorstandsmitglieder zu etablieren, muss § 1 bereits zum 01.08.2018 in Kraft treten.

Der Studienakkreditierungsstaatsvertrag, auf den im durch § 4 geänderten Art. 10 Abs. 4 BayHSchG Bezug genommen wird, ist am 01.01.2018 in Kraft getreten. Um an dieser Stelle keine Regelungslücke entstehen zu lassen, muss daher auch § 4 mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft treten. Dass hier mit einer Neuregelung zu rechnen war, ist allen relevanten Akteuren bereits seit längerem bekannt, insbesondere

- wurden alle staatlichen und nichtstaatlichen Hochschulen in Bayern mit Schreiben vom 23.03.2016 darüber informiert, dass der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Akkreditierungsweisen vom 17.02.2016 (1 BvL 8/10) zum Anlass genommen wird, möglichen Handlungsbedarf für die Länder in Bezug auf die gemeinsamen Rechtsgrundlagen der Akkreditierung in Deutschland als auch in den einzelnen Ländern zu prüfen;
- hat die Kultusministerkonferenz mit Pressemitteilung vom 09.12.2016 den Beschluss des Entwurfs des Studienakkreditierungsstaatsvertrags bekannt gemacht;
- wurde auf Sitzungen der Hochschulverbände am 19.01. und 22.02.2017 (Universität Bayern e. V.) bzw. am 07.02. und 31.03.2017 (Hochschule Bayern e. V.) umfassend dazu informiert;
- wurde der unterzeichnete Studienakkreditierungsstaatsvertrag mit Schreiben vom 20.12.2017 allen staatlichen und nichtstaatlichen Hochschulen übermittelt.